

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Postverkehr nach dem Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-217395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217395)

## Postverkehr nach dem Auslande.

### A. Brieffendungen.

Vor bemerkungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1) Verboten, mit Post zu versenden: a. Muster sendungen und andere Gegenstände, welche für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen bezw. Korrespondenzen beschmutzen oder verderben können; b. explosible, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder tote Tiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen, Gläschen und lebenden Bienen, getrockneten oder konservierten Tieren geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist verboten, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a. im Umlauf befindliche Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur im Falle, daß deren Einlegen oder Beförderung durch Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

2) Postarten. Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Postkarten dürfen 14 cm Länge und 9 cm Breite nicht überschreiten.

3) Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere dürfen weder Brief, noch geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zugelassen. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien und Herzegowina) sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4) Einschreibsendungen. Brieffendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgehandelt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibsendungen allgemein dem Frankierungszwange. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina) sind auch unfrankierte Einschreibbriefe und Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankiert werden.

5) Leitung der Brieffendungen. Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im allgemeinen die Bestimmung des Absenders maßgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt die Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) Schiffsbriefe. Sollen Briefe usw. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Beförderung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Schiffsbriefe müssen frankiert sein und unterliegen derselben Tage wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Die über Bremen oder Hamburg mittels der Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

### Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen.\*)

#### a. Im Verkehr mit Luxemburg, Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein.\*\*)

Briefe { frankiert bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf.  
 { unfrankiert bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.  
 Postkarten (einfache) 5 Pf., unfrankiert 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.  
 Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über  
 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf.  
 Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250—350 g 20 Pfg.

Geschäftspapiere gegen ermäßigte Taxe nicht zulässig.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingegebühr 20 Pf.

Gilbestellgebühr. Bei Gilsendungen nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, mit Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina ist die Gilbestellgebühr — 25 Pf. — stets zugleich mit dem Porto im Voraus zu entrichten. Neben dieser Gebühr kann für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk eine Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen werden. Gilsendungen nach Bosnien und Herzegowina sind nur nach Postorten zulässig.

#### b. Im Verkehr mit allen übrigen Ländern.

Briefe { frankiert 20 Pf., } für je 15 g, im Verkehr mit der Schweiz für je 20 g  
 { unfrankiert 40 Pf. } (ohne Meistgewicht).

Gegenüber Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz bestehen Grenzbezirke (30 km) mit ermäßigter Taxe für Briefe, und zwar frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf. für je 15 g, (im Verkehr mit der Schweiz für je 20 g).

Postkarten (einfache) 10 Pf.; unfrankiert 20 Pfg., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, zusammengepackte Gegenstände 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Warenproben 10 Pf., für zusammengepackte Gegenstände besondere Bestimmungen wegen der Mindesttaxen. Meistgewicht der Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackten Gegenstände 2 kg, der Warenproben 350 g.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingegebühr 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgen. China, nicht zulässig.)

Eine Erhebpflicht für Einschreibsendungen übernehmen zurzeit noch nicht die Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. Guam, Samal, Philippinen-Inseln, Porto-Rico), Argentinien, Brasilien, Kuba, Kanada, die Kap-Kolonie, Natal, Orange-Freistaat, Süd-Rhodesia, einschl. Betschuanaland (Schutzgebiet), Paraguay.

Gilsendungen zulässig nach: Argent. Republ. (nur Buenos-Aires, Rosario, La Plata), Belgien, Brit.-Guyana (nur Georgetown, New-Amsterdam), Brit.-Westindien (nur St. Lucia), Chile, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluß von Island, Faröer, Grönland), Frankreich mit Algerien, Monaco, Großbritannien, Italien einschl. Erythrea u. ital. Postanst. in Kreta, Sutar u. Tripolis (Afrika), Japan m. Formosa sowie jap. Postanst. in Korea u. China, Liberia (nur Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville, Harper), Montenegro, Niederlande, Paraguay (nur Muncion), Portugal, Salvador (nur San Salvador), Schweden (nur nach Postorten) Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Postorten) und Sierra Leone (nur im Bezirk von Freetown) und Süd-Nigeria.

Gilbestellgeld für jede Sendung 25 Pf. voranzuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Gilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.

### Tarif für eingeschriebene Brieffsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere.)

Vorbemerkungen. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Unmittelbar darunter müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der eingezogene Betrag nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisunggebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pfg. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

\* Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen gelten die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portotaxen.

\*\* Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Westpostvereins.

Bestimmungsland.	Meistbetrag einer Nachnahme.	Tarif.		Bemerkungen.
		Porto.	Ein- schreib- gebühr.	
Deutschland (Reichs-Post- gebiet, Bayern u. Würt- temberg) (Nachnahmen auch auf ge- wöhnl. Brieffendungen zul.)	800 Mark		20 Pf.	
Dtsch. Schutzgebiete: Dtsch.- Neu-Guinea, Dtsch.-Ost- afr., Dtsch.-Südwestafr., Kamerun, Kiautschou, einschl. dt. Pa. Kaumi, Kiautschou (Stadt), Sa- moa, Togo . . . . .	800 Mark		(ist nur bei eingeschr. Nachnahmen hinzu erhob.)	
Belgien . . . . .	1000 Franken	Das gewöhnliche Porto für die betr. Sendungen.	20 Pfennig.	
Bosnien-Herzegowina . . . . .	1000 Kronen.			
Chile (nur nach best. Orten)	500 Pesos.			
China a. deutsche Postanst. b. japanische " . . . . .	800 Mark. 400 Yen.			
Dänemark mit Faröer . . . . .	360 Kronen.			
Dänische Antillen . . . . .	360 Kronen.			
Ägypten . . . . .	1000 Franken.			
Frankreich mit Monaco und Algerien . . . . .	1000 Franken.			
Italien mit S. Marino und Grythrea . . . . .	1000 Franken			
Japan (mit Formosa) u. jap. P. A. in China und Korea	400 Yen.			
Luxemburg . . . . .	800 Mark.			
Morocco deutsche Postanst.	800 Mark.			
Niederland . . . . .	500 Gulden.			
Norwegen . . . . .	720 Kronen.			
Oesterreich-Ungarn :				
a. Oesterr. m. Liechtenstein	1000 Kronen.			
b. Ungarn . . . . .	500 Kronen.			
Portugal m. Madeira u. Azoren	800 Mark.			
Rumänien (nur n. best. Orten)	1000 Lei.			
Schweden . . . . .	720 Kronen.			
Schweiz . . . . .	1000 Franken			
Tripolis (Afrika) (ital. Post- amt) . . . . .	1000 Franken.			
Tunis . . . . .	1000 Franken.			
Türkei				
a. Konstantinopel, Smyrna (dtsch. P. A.) . . . . .	800 Mark.			
b. Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. P. A.) . . . . .	1000 Franken.			
c. österr. P. Anst. *) . . . . .	1000 Franken.			
d. Kanea, Kreta (ital. Postamt) . . . . .	1000 Franken.			
e. Skutari . . . . .	1000 Franken.			

Zu Oesterreich-Ungarn: Ein-  
schreibbriefe mit Nachnahme auch  
unfrankiert zulässig.

Zu Türkei e. und d: Dem Be-  
stimmungsort ist der Vermerk  
„Oesterr. Postamt“ oder „bureau  
de poste autrichien“ bz. „bureau de  
poste italien“ hinzuzufügen.

\*) Vergl. Seite 32, 39 und 41.

Briefe und Kästchen mit Wertangabe s. Seite 42.

**Vorbemerkungen.** Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen. — Für teleg. Postanweis. ist zu entrichten: a. die gewöhnl. Postanw.-Gebühr,

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (v. Abfend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern, Württb.)	800 Mark.	bis 5 M.: 10 Pf.; über 5—100 „ 20 Pf.; über 100—200 „ 30 Pf.; über 200—400 „ 40 Pf.; über 400—600 „ 50 Pf.; über 600 „ 60 Pf.	1. Mark und Pfennig.
1a. Deutsche Schutzgebiete			
a. Dtsch. Neu-Guinea . . . . .	800 Mark.	wie bei 1.	1a. Mark und Pfennig.
b. Dtsch. Ostafrika . . . . .	600 Rupien.		
c. Dtsch. Südwestafrika . . . . .			
d. Kamerun, e. Karolinen, f. Riantschou (Kaumi), g. Marschallinseln, h. Samoa, i. Togo . . . . .	800 Mark.		
2. Argentinische Republik . . . . .	100 Pesos.		
3. Australien a. Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Victoria, West-Australien, Neu-Seeland b. Tasmania . . . . .	400 Mark. 210 Mark.	20 Pf. f. je 20 M.	3. Wie Nr. 6.
4. Belgien . . . . .	1000 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; f. jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	4. Franken und Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).
5. Bosnien-Herzegowina u. Sandschat Nowibazar . . . . .	1000 Kronen.	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20 Pf.	5. Kronen und Heller.
5a. Brasilien . . . . .	500 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; f. jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	5a. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).
6. Brit. Besiz, bz. brit. Postanst. in außereurop. Länd., namentl. Aden, Ceylon, China, Cypem, Borneo, Straits-Settlem., Fidji-Insl., — Nigerküste, Brit. Ostafrika, Natal, Mauritius, Bathurst, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu-Fundl., Brit. Westindien, Panama (Kolumbien) . . . . .	40 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M. bis London; ab London siehe Spalte 6.	6. Pfd. Sterl. (£), Schillinge (s), Pence (d). (10£ = 204 M. 50 Pf.). Umrechnung: £ f. sich, s u. d für sich).
7. Britisch-Indien (Vorder-Indien, einschl. d. nicht-brit. Bes. und Britisch-Birmas, jedoch auschl. Ceylons [s. Nr. 6], ferner Postanst. i. Bagdad, Basra, Bander-Abbas, Bushire, Guadir, Dschast (Zast), Linga, Mascat) . . . . .	40 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M.	7. Wie Nr. 6.

## anweisungen.

b. die Gebühr f. d. Telegramm, c. das Gilbestellgeld f. d. Besorg. am Bestimmungsort, wenn die Anweis. nicht postlagernd lautet. Bei den in fremd. Währung auszustellenden Postanweis. werden d. Hauptbetr. (Franken, Dollars ic.) und der Teilbetr. (Centimen, Cents ic.) jeder für sich umgerechnet und sich ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pf. aufwärts abgerundet.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Gilbestellung zulässig. T = Teleg. Postanw. zulässig.
1. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	1. E (Tarif s. unter A.) — T, auch nach dem Orts- und Landstellbez. des Aufgabe-Postorts.
1a. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	Zu e. Postanweisungen an die Mannschaften der Bejag.-Truppen bis 15 M. 10 Pf.
2. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	2. Nur nach bestimmten Orten. E.
3. Wie Nr. 6.	3. Wie Nr. 6; jedoch fällt die Uebermittlungsgebühr ab London weg.
4. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	4. E; T.
5. }	5. T nach bestimmten Orten. Umwandlung in österr. Währung bei den österr. Grenz-Eingang-Postanstalten nach Wiener Börsekurs.
5a. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	5a. Nur nach best. Orten. E. Auszahlung in Landeswährung nach dem Tageskurs.
6. Name und mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bezw. Bezeichnung der Firma des Absenders) und genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitteilungen sind nicht zulässig.	6. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Bezeichnung mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Absender hat gleichzeitig mit Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von erfolgter Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab London erteilen die Postanstalten Auskunft.
7. Wie Nr. 6.	7. Wie Nr. 6, Abs. 1. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß Name, Stamm oder Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben angegeben sein.

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
8. Bulgarien . . . . .	500 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	8. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).
9. Canada (einschl. Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland u. Prinz Edward-Inseln).	100 Dollars.	20 Pf. f. je 20 M.	9. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.).
10. Kap-Colonie mit Basotuland und Betschuanaland.	40 Pfund Sterling		10. Wie Nr. 6.
11. Chile . . . . .	500 Pesos.	bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	11. Pesos und Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 3 M. 90 Pf.).
12. China: Hankau, Kanton, Shanghai, Amoy, Futschau, Tschang, Peking, Nanjing, Weihien, Tientsin, Tonku, Tschifu (dtsch. Postamt.), Tschinkiang, Tschoutsun, weg. and. Orte s. u. Nr. 6, 23.	800 Mark.	10 Pf. f. je 20 M.; mindestens 20 Pf.	12. Mark und Pfennig.
13. Cuba (wie Philippinen)			14. { Kronen u. Dere. (100 Kronen = 112 M. 75 Pf.).
14. Dänemark mit Island und Färöer . . . . .	360 Kronen.	10 Pf. f. je 20 M.; mindestens 20 Pf.	
15. Dänische Antillen . . . . .	500 Franken.	bis 80 M. 20 Pf. für je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	15. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).
16. Egypten . . . . .	1000 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. für je 20 M.; für jede weit. 40 M.: 20 Pf.	16. Wie Nr. 15.
17. Finnland . . . . .	360 Kronen.		17. Wie Nr. 14.
18. Frankreich mit Monaco, Algerien . . . . . sowie Fr. Postamt. in Tripolis und Sansibar .	1000 Fr.	18. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).	
19. Gibraltar . . . . .	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 M. bis London; ab London siehe Spalte 6.	19. Wie Nr. 6.
20. Griechenland . . . . .	1000 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. für je 20 M.; für jed. weit. 40 M.: 20 Pf.	20. Wie Nr. 18.
21. Großbritannien u. Irland	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M.	21. Wie Nr. 6.
22. Honduras (Republik) (Dienst vorl. eingestellt)	400 Mark.		22. Mark und Pfennig.
23. Japan mit Formosa und jap. Pa. in China . . . . .	400 Yen.	bis 80 M.: 20 Pf. für je 20 M.; für jed. weit. 40 M.: 20 Pf.	23. Yen und Sen (1 Yen = 100 Sen = 2 M. 11 Pf.).
24. Italien mit San Marino, Tripolis (ital. Postamt) und Kolonie Cythrea . .	1000 Franken.		24. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 20 Pf.).
25. Kongostaat . . . . .	1000 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. für je 20 M.; für jede weit. 40 M.: 20 Pf.	25. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 20 Pf.).
26. Korea (japan. Postamt.)	400 Yen.		26. Yen u. Sen.
27. Kreta . . . . .	500 Franken.	bis 100 M.: 20 Pf.; üb. 100—200 M.: 30 Pf.; üb. 200—400 M.: 40 Pf.; üb. 400—600 M.: 60 Pf.; üb. 600 M.: 80 Pf.	27. Wie Nr. 25.
28. Liberia . . . . .	800 Mark.		28. Mark und Pfennig.
29. Luxemburg . . . . .	800 Mark.		29. Mark und Pfennig.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Geldbestellung zulässig. T = Telegr. Postanw. zulässig.
8. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	8. Nur nach bestimmten Orten. T.
9. Wie Nr. 6.	9. Wie Nr. 6, Abs. 1 — Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
10. Wie Nr. 6.	10. Wie Nr. 6, Abs. 1. Nur nach bestimmten Orten.
11. )	11. Nur nach bestimmten Orten. E.
12. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	12. Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Cents) in Hankau, Shanghai, Tientsin u. Tschifu nach Tageskurs.
13. )	13.
14. )	14. E im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Färder. T mit Ausschluß von Island u. Färder.
15. )	15. Zulässig nach St. Thomas, Christianssted (Ste. Croix), Frederiksted (St. Jean).
16. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	16. Zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Dalka einschl. nach Suakin und Lewistia (Sudan). T nach bestimmten Orten.
17. )	17. Für die Uebermittlung ab Malmö wird seitens der schwedischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2 % von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht.
18. )	18. T nach Frankreich, Monaco, Algerien.
19. Wie Nr. 6.	19. Wie Nr. 6.
20. Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	20. Nur nach bestimmten Orten. E.
21. Wie Nr. 6. Bei telegr. Postanw. schriftliche Mitteilung zulässig.	21. Wie Nr. 6, Absatz 1. T.
22. )	22. Nur nach bestimmten Orten. Auszahlung in der Landeswährung nach dem Tageskurs von Tegucigalpa mit einem Abzuge von 5%.
23. )	23. E; T nach Tokio und Yokohama.
24. ) Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	24. E u. T nach Italien und San Marino. Auszahlung erfolgt in Metallgeld (nicht in italienischem Papiergelde).
25. Schriftl. Mitteilungen nicht zul.	25. Nur nach bestimmten Orten. E. Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der Belg. Postverwaltung, welche die Ueberweisung d. Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiet besorgt, eine Gebühr vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
26. )	26. Nur nach bestimmten Orten. E.
27. )	28. Nur nach bestimmten Orten.
28. )	29. E; T.
29. )	

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
30. Malta (über Italien)	1000 Franken.	bis 80 M.: 20 Pf. für je 200 M.; für jede weit. 4 M.: 20 Pf.	30. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 20 Pf.)
31. Marokko (dt. Postanst.).	800 Mark.	10 Pf. f. je 20 M.; mindestens 20 Pf.	31. Mark und Pfennig.
31a. Mexiko . . . . .	200 Mark.	20 Pf. für je 20 M.	31a. Mark und Pfennig.
32. Montenegro . . . . .	1000 Franken.	} bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.: für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	32. Franken u. Centimen.
33. Niederlande . . . . .	500 Fl. Ndrl.		33. Gulden und Cents
34. Niederländ. Kolon. (Ost- indien, Antillen, Guyana)	250 Fl. Ndrl.		34. } (100 Fl. = 169 M. 50 Pf.).
35. Norwegen . . . . .	720 Kronen		35. Kronen u. Dere (100 Kr. = 112 M. 75 Pf.).
36. Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein . . . . .	1000 Kronen	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20 Pf.	36. Kronen und Heller.
37. Oranje-Fußkolonie . . .	40 Pfd. Sterl	20 Pf. für je 20 M.	37. Wie Nr. 6.
38. Peru . . . . .	195 Sol de Plata	bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	38. Sol de Plata u. Centa- vos (1 Sol de P. = 2 M. 5 Pf.).
39. Philippinen . . . . .	100 Doll.	20 Pf. für je 20 M. bis New-York, ab da siehe Spalte 6.	39. Dollars und Cents.
40. Portugal mit Madeira und Azoren . . . . .	800 Mark.	} bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	40. Mark und Pfennig.
41. Rumänien . . . . .	500 Lei.		41. Lei und Bani (100 Lei = 81 M.).
41a. Rußland und Finnland	100 Rubel.		41a. Rubel und Kopfen.
42. Salvador . . . . .	800 Mark.	} bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.	42. Mark und Pfennig.
43. Schweden . . . . .	720 Kronen.		43. Kronen u. Dere (100 Kr. = 112 M. 75 Pf.).
44. Schweiz . . . . .	1000 Franken		44. } Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 20 Pf.).
45. Serbien . . . . .	1000 Franken	} 20 Pf. für je 20 M.	45. } 20 Pf.).
46. Siam . . . . .	800 Mark.		46. Mark und Pfennig.
47. Transvaal . . . . .	40 Pfd. Sterl		47. Wie Nr. 6.
48. Tripolis (Afrika) s. Nr. 18 und 24.			49. a und d türk. Gold- währung (1 Pfd. türk. 18 M. 50 Pf.).
49. Türkei: a. Konstantinopel, Smirna (dtsh. Postanst.) b. Beirut, Jaffa, Jerusal. (deutsche Postanstalten). c. Oester. Postanstalten d. Ottomanische "	800 Mark. 1000 Franken. 1000 Franken.	} 10 Pf. f. je 20 M.; mindestens 20 Pf.	49. b, c. 54. Wie Nr. 41.
50. Tunis . . . . .	1000 Franken.		} bis 80 M.: 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M.: 20 Pf.
51. Uruguay . . . . .	200 Pesos.	51. Pesos und Centavos (Goldgeld). (1 Peso Gold = 4 M. 40 Pf.).	
52. Vereinigte Staaten von Amerika mit Porto Rico <sup>1)</sup> und Hawai (Sandwich- Inseln <sup>2)</sup> . . . . .	100 Dollars.	20 Pf. für je 20 M.	52. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.).

<sup>1)</sup> Nur nach Arcibo, Managuez, Ponce, San Juan. <sup>2)</sup> Nur nach Honolulu.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. E = Gilbestellung zulässig. T = Telegr. Postanw. zulässig.
30. Wie Nr. 6.	30. Wie Nr. 6, Abs. 1. Die Gebühr für Uebermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Franken) wird von der Ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
31. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	31. Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger.
32. } 33. } 34. }	32. Nur nach bestimmten Orten E; T.
35. }	33. E; T nach bestimmten Orten.
36. }	34. Nur nach bestimmten Orten.
37. Wie Nr. 6.	35. E und T nur nach bestimmten Orten.
38. Schriftl. Mitteilungen jed. Art.	36. Die Umwandlung in die österr. Währ. erfolgt in Oesterreich-Ungarn nach Wiener bez. Budapest. Orienturs. E Gilbestellung (25 Pf.) vom Absender im Voraus zu entrichten. T.
39. Wie unter 52.	37. Wie Nr. 6, Abs. 1. Nur nach bestimmten Orten.
40. }	38. Nur nach bestimmten Orten. E.
41. }	39. Wie Vereinigte Staaten von Amerika.
42. }	40. Nur nach bestimmten Orten. E; T nur nach Lissabon und Porto.
43. }	41. Nur nach bestimmten Orten. T.
44. }	42. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
45. }	43. E und T nach bestimmten Orten. 44. E; T. 45. T.
46. }	46. Nach Bangkok und Chiengmai. E; T nur nach Bangkok.
47. Wie Nr. 6.	47. Wie Nr. 6, Abs. 1.
48. }	49. e. Adrianopel, Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Dardanellen, Dedes, Agaisch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mittlene, Preveia, Retimo, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samina, Santi, Quaranta, Scio (Chios), Trapezunt, Fischezme, Valona, Bathi (Samos).
49. }	49. d. Nur nach bestimmten Orten.
50. }	50. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso T.
51. }	51. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso E.
52. Name und Adresse des Absenders müssen, Betrag und Einzahlungstag können angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.	52. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

## C. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

**Vorbemerkungen.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken bzw. dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzuzeigen. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen gegenüber zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Weisbetrag“ angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel usw.) in vergeschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersendet. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen, solche Zinsscheine und Dividendscheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation usw. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr außerdem mit der Angabe des Namens zc. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankiert werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Weisbetrag eines Postauftrags.	Taxe:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
1. Belgien . . . .	1000 Franken. (124 Franken = 100 M.)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	1. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf dem Auftrage vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“.
2. Chile . . . . .	500 Pesos Gold (100 Pesos = 383 M.)	20 für je 15 g	20	2. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Wechselproteste nicht zulässig.
3. Egypten . . . .	1000 Franken. (952 Millimes = 20 M.)	20 für je 15 g	20	3. Zins- und Dividendscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
4. Frankreich mit Monaco und Algerien . . . . .	1000 Franken. (124 Franken = 100 M.)	20 je 15 g	20	4. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, außerdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.

Benennung der Länder.	Weisßbetrag eines Postauftrags.	Tare:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
5. Italien mit San Marino und Erythrea . . .	1000 Franken (125 Fr. = 100 M.)	20 für je 15 g	20	5. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderl. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien zc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, außerdem schriftliche Verpflichtung des Abenders zur Zahlung der Protestkosten erforderl. 6. Wechselproteste werden vermittelt.
6. Luxemburg . . .	800 Mark.	10 bis 20 g über 20—250 g	20	
7. Niederlande . . und Niederl.- Ostindien . . .	500 Gulden (Ndl. 100 Fl. = 168 M.) Ndl. Ostind. 100 Fl. = 167 M.)	20 für je 15 g (Grenzbez. 10 für je 15 g)	20	7. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig. — Nach Niederl.-Ostindien nur nach bestimmten Orten.
8. Norwegen . . .	720 Kronen. (90 Kronen = 100 M.)	20 für je 15 g	20	8. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- u. Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
9. Oesterreich-Ungarn mit Venedigstein . . . . .	1000 Kronen. (Umrech. i. M. i. Tageskurs)	10 bis 20 g über 20—250 g	20	9. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste nicht zulässig.
10. Portugal (mit Madeira u. d. Azoren).	800 Mark	20 für je 15 g	20	10. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an die Postämter Lissabon oder Porto zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine, abgel. Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
11. Rumänien . . .	1000 Lei (125 Lei = 100 M.)	20 für je 15 g	20	11. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste nicht zulässig.
12. Schweden . . .	720 Kronen (90 Kronen = 100 M.)	20 für je 15 g	20	12. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
13. Schweiz . . .	1000 Franken (124 Franken = 100 M.)	20 für je 20 g (Grenzbez. 10 für je 20 g)	20	13. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bez. Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerke „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerke „Zur Schuldberreibung“ werden an besondere Berreibungsamter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. „Zur Schuldberreibung“ sind auf die zu protest. usw. Anlag. zu setzen.
14. Tripolis (ital. P. Me.).	1000 Franken (125 Franken = 100 M.)	20 für je 15 g	20	14. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber lautenden Wertpap., Lose od. Schuldbriefe answ. Lotterien, auch Wechselproteste ausgeschl. 15. a. b. c. d. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 15. o. d. In der Aufschrift muß „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“ bz. „bureau de poste italien“ hinzugefügt sein.
15. Türkei a. Konstantinopel, b. Smyrna (dt. Pa.) c. Beirut, Jaffa, Je- d. rusalem (dt. Pa.) öfterr. Postanst. Scutari (ital. Pa.)	800 Mark. 1000 Fr. (124 Fr. = 100 M.) Wie Tripolis (ital. Pa.)	20 für je 15 g 20 für je 15 g	20 20	
16. Tunis . . . . .	1000 Franken (125 Franken = 100 M.)	20 für je 15 g	20	16. Nur nach bestimmten Orten. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste ausgeschlossen.

## D. Paketsendungen.

Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

**Vorbemerkungen.** Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Die **Vorausbezahlung** des Portos bildet die Regel. Pakete nach Bosnien, Serzegowina und Sandschat Robibazar (auschl. der Eilpakete), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (auschl. der Eilpakete und dringenden Pakete), sowie nach Luzernburg (auschl. der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgehandelt werden.

Ueber bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachttücke“ nach dem Auslande (Paketendungen, welche den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen).

Zur Beförderung mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der **Zollbeträge** durch den Absender sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland.	Franco		Der beizufügenden Zoll- Zuf.-Erfä- rungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Eilbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag M. Pf.	Zahl	Sprache	
1. Aiden mit Berbera und Zeila (Seila) . . . . .	5	— —	3 40	4 bz. 2 b. o. e.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           In der Spalte „Sprache“ bedeutet:            b. = deutsch,            e. = englisch,            f. = französisch,            h. = holländisch.            o = oder; d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.         </div>
2. Afrika, Westküste, Goldküste (brit.), Portug. Vel., Span. Vel., Las Palmas, S. Cruz de Teneriffa . . . . .	5	— —	1 40	2 f. o. e.	
3. Algerien . . . . .	5	— —	1 20	2 f.	
4. Annam . . . . .	5	— —	3 60	3 f.	
5. Argentinische Republik . . . . .	5	2 20 bis	3 40	3 d.	
6. Asien: . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
7. Australien:					
a. Neu-Süd-Wales	5	3 60 bis	4 40	} 2 d. e. o. f.	
b. Tasmanien	5	4 80 bis	5 60		
c. Süd-Australien	5	1 95 bis	6 —		
d. Viktoria	5	2 30 bis	5 10		
e. West-Australien	5	2 30 bis	5 10		
f. Queensland m. Br. N.-Guinea	5	3 85 bis	4 65		
g. Neu-Seeland mit Cook- u. Hervey-Inseln über England . . . . .	5	1 60 bis	3 80		2 d. e. o. f.
8. Azoren über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	— —	1 80	2 f.	
9. Bahama-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
10. Bathurst (Gambia) . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
11. Belgien . . . . .	5	— —	— 80	3 f.	
12. Bermuda-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 d. e. o. f.	
13. Betschuanaland Schutzgeb. . . . .	3	4 60 bis	12 80	2 d. e. o. f.	

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Inh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Einbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		M. Pf.	M. Pf.	Zahl	
14. Bolivien . . . . .	3	3 20	bis	4 —	5	d.	14. Nur nach bestimmten Orten.
15. Bosnien-Serzegowina u. Sandschat Novibazar . .	1/2—5	1 5	bis	1 20	3; 1/2, 2 b. bei Edg. m. Baarg.	f.	15. W unbegrenzt; N bis 800 M. (außer bei Eispaketen). E nach Postorten bei Rafeten bis 1 kg u. 3. F. bis 32 M. B. 16. Nur nach bestimmt. Orten.
16. Brasilien . . . . .	3	—	—	4 —	2	f.	17. Porto ab Kapstadt v. Empf. zu zahlen. Nur nach best. Ort.
17. Br.-Centr.-Afrika . . .	5	2 60	bis	4 80	2	d. e. o. f.	18. W bis 2400 M. E nach Georgetown u. New Amsterdam.
18. Britisch-Guyana . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	20. Nur nach bestimmten Orten W bis 2400 M. (nur bis Sanda- fan).
19. Britisch-Honduras (Be- lize) . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	21. Nur n. best. Ort. Nach Ugan- da Porto ab Mombassa v. Empf. zu zahlen. W bis 2400 M. bis Kifimbini, Lamu, Mombassa. Be- förderung über diese Orte hinaus auf Gefahr des Absenders.
20. Britisch-Nord-Borneo . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	22. W bis 800 M.
21. Britisch-Ostafrika . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	23. W (ausgen. nach Zamatta) bis 2400 M., nach Grenada, St. Vincent bis 1000 M. E nach St. Lucia.
22. Britisch-(Ost-)Indien m. Birma . . . . .	5	—	—	4 20	4 1/2	2 d. o. e.	27. W bis 2400 M.
23. Britisch-Westindien . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	28. W bis 1000 M. nach Santiago und Valparaiso. E.
24. Bulgarien mit Ost- rumelien . . . . .	5	—	—	1 30	4	2 d., 2 f.	
25. Canada . . . . .	5	2 20	bis	5 60	2	d. e. o. f.	
26. Cap-Kolonie einschließ- lich Betschuanaland-Kolo- nie . . . . .	5	2 20	bis	8 80	2	d. e. o. f.	
27. Ceylon a. dir. m. dtsh. Postdpsf. b. über England . . . . .	5 5	2 20 1 60	bis bis	3 — 3 80	2 2	d. e. o. f. d. e. o. f.	
28. Chile über Hamburg . . .	5	2 40	bis	3 60	3	d.	
29. China. a. Futschau, Amoy, Canton, Hankau, Kiaut- schou, Shanghai, Tientsin, Tschifu, Kaumi, Tontu, Tschwang, Peking, Weib- sien (Dtsh. Postanstalt.) Nanking, Tschinkiang, Tschoutsun . . . . . b. japanische Postanst. . . . c. Hafenorte u. Orte im Innern . . . . . über England . . . . .	5 5 5	1 60 1 80 1 60	bis bis bis	3 20 3 40 3 80	2 2 2	d. e. o. f. 1 d. 1 f. o. e. d. e. o. f. d. e. o. f.	29. a. W bis 10 000 M. N bis 800 M. 29. b. Nur n. best. Ort. W bis 2400 M. über England n. Amoy, Canton, Foochow, Hankow, Hoi- chow, Matsao, Ningpo, Swatow. Unter den gleichen Beding- ungen werden Sendungen für die ostasiatischen Besatzungs- truppen angenommen.
30. Cochinchina mit Cam- bodja . . . . .	5	—	—	3 60	3	f.	
31. Columbien . . . . .	5	2 20	bis	3 40	2	d.	
32. Comoren . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	
33. Corsica . . . . .	5	—	—	1 20	2	f.	
34. Costa-Rica . . . . .	5	1 60	bis	2 80	2	d.	33. W (bis 400 M.), N (bis 400 M.) u. E nur n. best. Orten.
35. Cypern . . . . .	5	16 30	bis	3 80	3	f.	

Bestimmungsland.	Franco			Der beizu- fügenden Zoll- Znh.-Erklä- rungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Selbstentgelt zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache	
		M.	Pf.	M.	Pf.	
36. Dänemark mit Färder, Grönland und Island.	5	—	—	80	2	d.
37. Dänische Antillen . . .	5	1 60	bis	2 40	2	1b., 1f.
38. Deutsch-Neu-Guinea . .	5	1 60	bis	3 20	2	d.
39. Deutsch-Ostafrika . . .	5	1 60	bis	3 20	2	d.
40. Deutsch-Südwest-Afrika.	5	1 60	bis	2 40	2	d.
41. Ecuador über Hamburg	5	2 40	bis	4 20	3	1dt., 2f.
42. Egypten mit eg. Sudan	5	—	—	1 80	3	f.
43. Erythrea . . . . .	5	—	—	2 60	3	1d., 2f.
44. Fällands-Inseln . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.
45. Fidji-Inseln . . . . .	5	3 —	bis	8 —	2	d. e. o. f.
46. Finnland						
a. über Schweden . . .	5	2 20	bis	2 40	2	d.
b. über Rußland . . .	5	—	—	3	3	d. o. f.
c. direkt zur See . . .				2	2	d.
47. Frankreich mit Monaco direkt . . . . .	5	—	—	80	2	f.
über Belgien . . . . .				3		
48. Franz. Besitz in Vorder- indien . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.
49. Franz. Guinea (West- afrika) . . . . .	5	—	—	2 —	3	f.
50. Französisch Guyana . .	5	—	—	2 80	3	f.
51. Französisch. Kongogebiet	5	—	—	2 80	3	f.
52. Gibraltar . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.
53. Goldküste . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.
54. Griechenland . . . . .	5	1 40	bis	2 —	3	1d., 2f.
55. Großbritannien u. Irland						
a. über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	1 10	bis	2 20	2	d. e. o. f.
b. über Belgien oder Niederlande . . . . .	5	1 40	bis	1 60	2	besond. Bestimm.
56. Guadeloupe . . . . .	5	—	—	4 80	3	f.
57. Guatemala . . . . .	5	2 60	bis	3 40	2	d.
58. Honduras (Republik) .	5	2 40	bis	3 20	2	d.
59. Hongkong						
a. über Bremen direkt .	5	2 —	bis	2 80	2	d. e. o. f.
b. über England . . . .	5	1 60	bis	3 60	2	d. e. o. f.
60. Japan einschl. Formosa (Insel) . . . . .	5	1 80	bis	3 40	2	1b., 1e. o. f.
61. Italien m. S. Marino	5	—	—	1 40	2	1d., 1f.

Bestimmungsland.	Franko		Der beizufügenden Zoll-Inh.-Erklärungen		Bemerkungen.	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag M. Pf.	M. Pf.	Zahl	Sprache	W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Citbestellung zulässig.
62. Kamerun . . . . .	5	— —	1 60	2	d.	62. W bis 8000 M. nach Duafa, Victoria. N bis 800 M.
63. Karolinen-, Marianen- u. Palau-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 20	2	d.	64. W bis 10000 M. N bis 800 M.
64. Kiautschou (Tsingtau) . . . . .	5	1 60 bis	3 20	2	d.	65. In der Taxe Kosten für die Beförderung innerhalb des Kongostaates nicht eingegriffen.
65. Kongostaat . . . . .	5	— —	2 40	4	f.	66. Nur nach best. Orten.
66. Korea (Japan. Postanst.) . . . . .	5	2 — bis	3 40	2	1 d., 1 f. o. e.	67. W bis 1000 M.
67. Labuan . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	68. W nach Lagos bis 1000 M., nach anderen Orten bis 2400 M.
68. Lagos mit den Brit. Besitzungen im Niger-Delta (Westafrika) . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	69. Nur nach bestimmten Orten. W bis 400 M. nach Monrovia.
69. Liberia . . . . .	5	— —	1 60	3	1 d., 2 e.	70. Für den sog. Grenzverkehr besondere Taxe. W unbegrenzt; N bis 800 M.; E. Dringende Pakete zulässig.
70. Luxemburg . . . . .	5	— —	— 70	—	—	71. Pakete müssen in Diëgo-Suarez, Majunga, Ste. Marie oder Tamatave abgenommen werden.
71. Madagaskar . . . . .	5	— —	2 80	3	f.	72. W bis 400 M. E nach Postorten. N bis 400 M.
72. Madeira über Hamburg oder Bremen . . . . .	5	1 80	— —	2	f.	74. Nur nach bestimmten Orten. N bis 800 M.
73. Malta über Oesterreich . . . . .	5	1 40 bis	2 —	3	2 d., 1 f.	78. Nur nach bestimmten Orten.
74. Marokko über Hamburg . . . . .	5	1 20 bis	2 40	2	d. e. o. f.	79. W bis 800 M. N bis 800 M.
75. Marshall-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d.	83. W bis 2400 M.
76. Martinique . . . . .	5	— —	2 80	3	f.	84. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen.
77. Mauritius . . . . .	5	1 60 bis	3 80	3	f.	85. W bis 800 M., N bis 800 M.; E.
78. Mexiko . . . . .	5	1 60 bis	2 80	2	1 d., 1 f. o. e.	86. W bis 400 M.
79. Montenegro . . . . .	5	— —	1 60	3	d.	87. W bis 400 M.
80. Natal u. Schowe (Zululand) . . . . .	5	2 20 bis	8 80	2	d. e. o. f.	89. W unbegrenzt. N bis 800 M.
81. Neu-Caledonien . . . . .	5	— —	3 60	3	f.	91. Für sog. Grenzverkehr bes. Taxe. W unbegrenzt. N bis 800 M.; E. Dringende Pakete mit Fischfleisch zulässig. Nach Jungholz (Tirol), Mittelberg u. Niezlern (Borarlberg) keine Zoll-Inh.-Erkl. erf.
82. Neue Hebriden m. Banks- und Santa-Cruz-Inseln . . . . .	5	3 — bis	8 —	2	d. e. o. f.	
83. Neu-Fundland . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	
84. Nicaragua . . . . .	5	2 — bis	3 20	2	1 d. 1 f	
85. Niederlande . . . . .	5	— —	— 80	3	d. h. o. f.	
86. Niederl. Antillen (Curaçao) . . . . .	5	2 20 bis	3 40	3	d. h. o. f.	
87. Niederl. Guyana (Surinam) . . . . .	5	2 60 bis	4 80	5	d. h. o. f.	
88. Niederländ.-Indien, über Niederland . . . . .	5	— —	4 20	4	d. h. o. f.	
direkt mit dtsch. Postd. . . . .	5	2 80 bis	3 60	3	d. h. o. f.	
89. Norwegen über Dänemark und Schweden . . . . .	5	— —	1 60	2	d.	
über Hamburg . . . . .	5	— —	1 —	2	d.	
90. Obock . . . . .	5	— —	2 —	3	f.	
91. Oesterreich-Ungarn mit Siebenstein . . . . .	5	— —	— 50	3	d.	

(Sendungen m. Bargeld).

Bestimmungsland.	Franko		Der beizu- fügenden Zoll- Anh.-Erklä- rungen		Zahl	Sprache	Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Selbstbestellung zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag					
		M.	Pf.	M.	Pf.		
92. Orange-Flußkolonie . . . . .	5	2 60	bis	10 80	2	d. e. o. f.	
93. Paraguay . . . . .	3	2 50	bis	3 70	4	d.	
94. Persien über Bremen oder Hamburg . . . . .	5	1 40	bis	4 20	5	5 f.	95. E
95. Peru . . . . .	5	3 —	bis	4 20	3	1 d., 2 f.	
95a. Philippinen (Manila)	5	2 20	bis	3 40	3	2 d., 1 f.	96 a. W bis 400 M., N bis 400 M., E nur nach Postort. b. E nur n. Postort.
96. Portugal							
a. über Hamburg oder Bremen	5	— —		1 80	2	f.	
b. üb. Frankr. u. Span.	3	— —		1 80	5	f.	97. Nur nach bestimmten Orten.
97. Portugiesische Kolonien in West-Afrika . . . . .	5	— —		3 —	3	f.	99. Nur nach bestimmten Orten. Porto ab Stadt vom Emp- fänger zu zahlen.
98. Réunion . . . . .	5	— —		2 80	3	f.	
99. Rhodessa (Nord- u. Süd-)	3	3 60	bis	20 80	2	d. e. o. f.	100. W bis 400 M., N bis 400 M.
100. Rumänien . . . . .	5	— —		1 40	3	2 d., 1 f.	101. W bis 40000 M. Sinnland siehe auch unter Nr. 46. Port Arthur, Wladiwostok (Ostsi- rien) [durch Vermittl. des deutsch. Postamts in Shanghai] Tage wie nach Shanghai. Kosten ab Shanghai vom Empfänger zu zahlen.
101. Rußland (europäisches)	5	— —		1 40	3	d. o. f.	
102. Salvador üb. Hamburg	5	2 20	bis	7 60	4	4 f.	
103. Samoa üb. Bremen dir.	5	1 60	bis	3 20	2	d.	
104. Sarawak (Borneo) . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	102. Kosten für Beförderung Kolon-Banama vom Empfänger zu zahlen.
105. St. Helena . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	
106. St. Pierre u. Miquelon	5	3 —	bis	4 —	2	f.	103. Beförd. ab Nya ist Sache des Empfängers. N bis 800 M.
107. Schweden . . . . .	5	— —		1 60	3	d.	104. W bis 2400 M.
108. Schweiz . . . . .	5	— —		— 80	2	d. o. f.	105. W bis 1000 M. 107. W unbegrenzt, N bis 800 M.
109. Senegal u. Französischer Sudan . . . . .	5	— —		2 —	3	f.	108. W unbegrenzt, N bis 800 M.; E.
110. Serbien . . . . .	5	1 —	bis	1 20	3	d.	109. Für Postpak. n. d. Frz. Sudan — nur nach best. Orten — 6 Fr. Gebühren für Beförd. v. Ausfahr-Hafen bis z. Bestim- mungsort v. Empf. zu tragen.
111. Seychellen . . . . .	5	— —		2 80	3	f.	110. W bis 400 M., N bis 400 M.
112. Siam direkt mit deut- schen Postdampfern . . . . .	5	2 —	bis	3 60	2	d. e. o. f.	112. Nur nach bestimmten Orten. E.
113. Sierra Leone . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. o. e.	113. W bis 1000 M. E nach dem Gebiet von Freetown.
114. Spanien mit Balearen und Kanarischen Inseln	3	— —		1 40	5	f.	114. Postpakete nach Balearen werden nur bis Barcelona, nach kanarischen Inseln nur bis Sables befördert, von wo Benachrichti- gung der Empfänger erfolgt.
115. Straits-Settlements							
a. direkt in dtsch. Postd.	5	2 20	bis	3 —	2	d. e. o. f.	
b. über England . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	
116. Transvaal . . . . .	5	2 60	bis	10 80	2	d. e. o. f.	115 b. W bis 1000 M.
117. Tahiti . . . . .	5	— —		5 20	3	f.	116. Auch nach Bremerdorp (Swaiziel).
118. Togo . . . . .	5	— —		1 60	2	d.	118. N bis 800 M.
120. Tonkin . . . . .	5	— —		3 60	3	f.	120. W N bis 400 M.

Bestimmungsland.	Franko		Der beizufügenden Zoll-Zuh.-Erfürungen		Bemerkungen.	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag M. Pf.	Zahl	Sprache	W = Wertangabe zulässig.	N = Nachnahme zulässig.
121. Tripolis (Afr.) über Oesterr. . . . .	5	1 60 bis	2 20	3	2d., 1f.	121. W bis 800 M., N bis 800 M.
122. Türkei:						
a. Adrianopel, Konstantinopel:						
über Rumänien oder über Hamburg . . .	5	1 — bis	1 40	2	2f.	122. Wegen Ost-Rumelien siehe Nr. 24.
über Triest . . . . .	5	— —	1 40	3	f.	a., b., c. W über Triest unbegrenzt, über Hamburg bis 1000 M., über Rumänien bis 400 M., N bis 800 M. nach Konstantinopel über Rumänien oder über Hamburg, Postpat. nach Adrianopel, Jerusalem u. Jantina werden nur bis Konstantinopel bz. Jaffa u. Santi Quaranta beförd. wofolbst die Abn. zu erfolgen hat.
b. Beirut, Jaffa, Jerusalem, Smyrna:						
über Triest . . . . .	5	— —	1 40	2	2f.	1) Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Dardanellen, Debe-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jantina, Kerassunde, Lagos, Mittlene, Preveca, Retimo, Rhodus, Salonich, Samfun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio (Chios) Trapezunt, Salona, Bathi.
(Wertsendungen über 400 M.) . . . . .	5	— —	1 40	4	2d., 2f.	2) Adrianopel, Baba Esfi, Konstantinopel, Debe-Agatsch, Demotica, Lulé Bourgas, Mustafaha Pascha, Duzouktevri, Soufil, Tschatabdia, Thorn.
über Hamburg direkt mit deutsch. Postbpf.	5	1 — bis	1 40	2	f.	d. Beförder. nur nach Oesterr. Orten.
c. 1) Oest. P. A. über Rumänien . . . . .	5	— —	1 80	4	f.	
über Triest . . . . .	5	— —	1 40	3	f.	
2) Agent. d. Ost. Lloyd	5	— —	1 60	4	f.	
d. Sutari (ital. P. A.)	5	— —	1 60	3	2d., 1f.	
e. Stat. d. Orientbahn	5	— —	2 40	4	f.	
f. Türk. P. A.:						
a) in Europa . . . . .	5	— —	1 80	4	f.	
b) in Asien . . . . .	5	— —	2 20	4	f.	
123. Tunis über Frankreich	5	1 80 bis	2 —	3	f.	123. W bis 400 M.; N bis 400 M.
124. Uruguay . . . . .	5	2 20 bis	4 20	3	d.	
125. Venezuela . . . . .	5	2 20 bis	3 40	4	d.	
126. Vereinigte Staaten von Amerika						
a. durch Vermittelung d. P.-Verw. d. Ver. Staat.	2	— —	— —	2	d. o. c.	127. W bis 400 M.
b. durch Vermittl. von Speditoren . . . . .	5	1 30 bis	3 70	—	bes. Best.	
127. Zanzibar ü. Frankreich	5	1 60 bis	4 65	3	1d., 2f.	

Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben dürfen den Paketen nach dem Ausland (abgesehen von solchen nach Dänemark, Luxemburg, Schweiz und Oesterreich-Ungarn) überhaupt nicht beigelegt werden. Dagegen können in die Sendungen offene Rechnungen eingeschlossen werden, welche keine anderen Angaben enthalten dürfen als solche, welche das Wesen der Rechnung ausmachen.

Mitteilungen in bezug auf die Paketendungen selbst auf dem Abschnitte der betr. Paketadressen sind zulässig nach folgenden Ländern:

Aben, Argentinische Republik, Britisch-Indien, Bulgarien, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Dänische Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Egypten, Finnland, Honduras, Japan, Kamerun, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederland, Niederl. Antillen, Niederl. Guyana, Niederl. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Bernen, Rumänien, Russland, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Togo-Gebiet, Türkei und Venezuela.

Im Postfrachtküverkehr mit Italien sind Veränderungen eingetreten. Auf folgende Punkte wird besonders aufmerksam gemacht:

- a. Das Nettogewicht eines Pakets ist auf 20 kg festgesetzt.
- b. Pakete im Gewicht bis 5 kg unterliegen dem Frankierungszwang.
- c. Jede Sendung muß von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Im Verkehre mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als Postpakete befördert werden können. Pakete, welche den bezüglichen Anordnungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtkü) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muß besonders haltbar sein.

## E. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

**Vorbemerkungen.** Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Montenegro, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Serbien und der Türkei durch Vermittlung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine usw.) enthalten. In die Wertkästchen dürfen außer Schmucksachen und kostbaren Gegenständen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz bezühende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere nicht aufgenommen werden.

Wertangabe in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen auszudrücken. Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn anerkannt, nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückchein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Ranten des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg, Montenegro und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein) keiner Gewichtsbeschränkung; für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt.

Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung u. d. Wertkästchen und Zahl der beizufügenden Zoll-Inhaltsverklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. M.	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen. Versiche- rungsgebühr für je 240 M. Pf.	Bemerkungen.
		Porto für je 15 g Pf.	Einschreib- gebühr. Pf.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg M. Pf.			
1. Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg).	unbe- schränkt	5. 10 geogr. Meilen 20 Pf. über 10 Meilen 40 Pf. ohne Gew.- Unter- schieb.	—	nur als Pakete zulässig.		5 Pf. für je 300 M., mindestens 10 Pf.	1. Meistgewicht d. Wertbr. 250 g. Unfrank. Briefe zul. m. 10 Pf. Zuschl. Eilbestellgeb. im Falle d. Voransbez. bei Ueber- bringung eines Briefes mit Wertang. bis 800 M. einschl. oder von Ablieferungsscheinen über Wertbr. nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Post- anst. 60 Pf.
1a. Deutsche Schutzgebiete a. Deutsch. Ostafrika b. Kamerun c. Kiautschou nebst Dt. B.A. Kaumi Kiautschou (Stadt)	8000	10 Pf. bis 20 g. 20 Pf. über 20 g.	20	2 40 1 60 2 40		28 16 28	1a. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Nur nach best. Orten. N bis 800 M.
2. Argent. Republ. . . . .	8000	20	20	1 60		16	3. E; N bis 1000 Fr.
3. Belgien . . . . .	8000	20	20	— 80		8	
4. Bosnien-Herzegowina u. Sandschal Novibazar	unbe- schränkt	(Grenz- bez. 10) 65 ohne Unfrank. d. Gew.	—	nur als Pakete zulässig.		dt.-öfr.: 5 Pf. f. je 300 M. mind. 10 Pf. bosn.: 4½ Pf. f. je 250 M.	4. Meistgew. der Wertbr. 250 g. Unfrank. Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschl. Für Briefe gegen Rückchein Frankierungszwang. L verboten.

Der Tarif für Briefe mit Wertangabe nach Griechenland und Montenegro ist bei den Postämtern zu erfragen.

Benennung der Länder.	Meiß- betrag der Wert- angabe. M.	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen	Bemerkungen.
		Porto für je 15 g.	Einwärts- gebühr.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg.		Verfiche- rungsgebühr für je 240 M.	
		Pf.	Pf.	M.	Pf.	Pf.	
5. Britisch-Indien . . .	2400	20	20	—	—	28	6. Nur nach best. Kolonien. Nach den Falkland-Inseln u. Straits-Settlements Wertang. nur bis 1000 M. zul. E nach Guhana jedoch nur Georgetown u. New-Amsterdam.
6. Britische Kolonien . .	2400	20	20	—	—	28	
7. Bulgarien . . . . .	8000	20	20	1	60	20	
8. Chile . . . . .	8000	20	20	1	60	16	
9. China: a. Hankau, Peking, Shanghai, Tschwang, Tonku, Tschinkiang, Weihien, Tientsin, Tongku (dtsch. P. A.) Nanjing, Tschinkiang, Tschautsun . . . . .	8000	20	20	2	40	28	7. L verboten. 8. Nur nach bestimmten Orten. E; N b. 200 Pf.
b. Amoy, Kanton, Fochow, Heihow, Swatow . . . . .	2400	20	20	—	—	36	
c. Kalgan, Peking, Tientsin, Tschugutschaf, Urga (über Rußland) . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8	
10. Dänemark mit Island, Faröer und Grönland	unbeschr.	20	20	—	80	8	10. E nur nach Postorten, jedoch mit Ausschluß von Island, Grönland und Faröer. N (ausgen. nach Island) bis 360 Kr. Wertkästchen nach Island und Grönland nicht zulässig.
		(Grenz- bez. 10)					
11. Dänische Antillen . .	8000	20	20	—	—	16	11. N bis 360 Kr.
12. Egypten über Triest u. Alexandrien . . . . .	unbeschr. f. Briefe 8000 M. f. Kästchen	20	20	2	—	28	12. N bis 1000 Fr.
13. Cythrea, ital. Kol.	8000	20	20	2	40	28	13. Nur nach Affab und Massana. E; N bis 1000 Fr.
14. Frankreich m. Monaco und Algerien . . . . .	8000	20	20	—	80	8	14. N bis 1000 Fr. L verboten.
15. Französische Kolonien	8000	20	20	2	—	28	15. Asien: Annam, Kambodja, Kotschinchina, Pondichern, Tonkin; Amerika: Guadeloupe, Franz-Guana, Martinique; Australien: Neu-Stealbonien.
16. Großbritannien und Irland	2400	20	20	—	—	20	
17. Italien m. S. Marino	8000	20	20	1	20	20	16. E. 17. E; N bis 1000 Fr.
17a. Japan . . . . .	8000	20	20	2	40	28	
18. Luxemburg . . . . .	8000	bis 20 g 30, üb. 20g b. a. Meißgewicht b. 250g 40	20	—	60	8	18. E; N bis 800 M.
19. Marokko (dtsche P. A.)	8000	20	20	1	60	16	19. Kajablanka, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger. N bis 800 M.
19a. Montenegro . . . . .	unbeschr.	20	20	2	—	28	
20. Niederlande . . . . .	20 000	20	20	—	80	8	20. E; N bis 500 Gulden.
21. Norwegen . . . . .	unbeschr.	(Grenz- bez. 10)	20	—	—	20	21. N bis 720 Kronen.
22. Oesterreich-Ungarn m. Siebenstein.	Wie Deutschland.						
23. Portugal mit Madeira und Azoren . . . . .	8000	20	20	2	—	20 Briefe 28 Kästchen	23. E; N bis 400 M.
24. Portugies. Kolonien . .	8000	20	20	—	—	28	24. Nur nach bestimmten Orten.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. M.	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen.	Bemerkungen. E = Eilbestellung zulässig. N = Nachnahme zulässig. L = Einführung ausländischer Lotterielose.
		Porto für je 15 g.	(Grenz- bez. 10) f. je 20 g	Porto bis zum Gewicht von 1 kg	Verziche- rungsgebühr für je 240 M.	Pf.	
25. Rumänien . . . . .	8000	20	20	1	20	20	25. N bis 500 Fr. L verboten.
26. Rußland u. Finnland	unbeschr.	20	20	—	—	8	26. L verboten.
27. Schweden . . . . .	unbeschr.	20	20	—	—	8 über Sagens, 20 üb. Dänemrk.	27. E nur nach Postorten. N b. 720 skr.
28. Schweiz . . . . .	unbeschr.	20	20	—	80	8	28. E; N bis 1000 Fr.
29. Serbien . . . . .	8000	20	20	—	—	20	29. L verboten.
30. Spanien mit Balearen u. Kanarische Inseln	8000	20	20	—	—	20	
31. Tripolis (ital. Postamt)	8000	20	20	2	—	28	31. Nur nach Bengasi u. Tripolis. E; N bis 1000 Fr.
32. Türkei: a. Adrianopel u. Konstantinopel (dt. Postamt)	8000	20	20	2	40	28	32. a. b. N bis 800 M. u. Adria- nopel, Konstantinopel, Smyrna; bis 1000 Fr. nach Beirut, Jaffa, Jeru- salem. Wertbriefe und Kästchen nach Adrianopel werden nur bis Konstantinopel befördert, wo Ab- nahme zu erfolgen hat. c. Nur nach best. Orten. Wertbriefe nach Jerusalem werden nur bis Jaffa befördert, wo Abnahme zu erfolgen hat. Bez. anderer Leitwege u. ert. die Postanst. Ausf. N bis 1000 Fr. d. E; N bis 1000 Fr. nach Skutari.
b. Beirut, Jaffa, Jeru- salem, Smyrna (dt. Postamt)	8000	20	20	3	20	36	
c. österr. Postanstalten üb. Triest . . . . .	unbeschr.	20	20	2	—	28	
d. Janina, Skutari (ital. Postamt) . . . . .	8000	20	20	2	—	28	
33. Tunis . . . . .	8000	20	20	2	40	28	33. N bis 1000 Fr.